

UNFALL - ÖÖV-Standardschutz für Berufs- und Freizeitunfälle - UN1009.15

Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) wird wie folgt ergänzt:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Artikel 7

- mindestens 25% und weniger als 50%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verdoppelt,
- mindestens 50%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung verdreifacht.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Die Leistung beträgt daher:

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv.Grad in %	Leistung in % bei Berufsunfall	Leistung in % bei Freizeitunfall
1	1	1
10	10	10
20	20	20
24	24	24
25	50	50
30	60	60
35	70	70
40	80	80
45	90	90
49	98	98
50	150	150
60	180	180
70	210	210
75	225	225
80	240	240
90	270	270
100	300	300

Diese progressive Invaliditätsstaffel sowie eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.